

# Literatur

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz**

Band (Jahr): **1 (1885)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Literatur.

*Schoop, U.*, Prof. in Zürich. *Wie ist das Kunstgewerbe in der Schweiz zu heben und zu pflegen?* Referat an der Jahresversammlung der thurg. gemeinnütz. Gesellschaft in Steckborn. Frauenfeld, Verlag von J. Huber. 1884. 8<sup>o</sup>. 58 Seiten. Preis 1 Fr.

Das fleissige und allgemein verständlich gehaltene Referat bespricht nach einer Einleitung, welche die materielle und ethische Bedeutung des Kunstgewerbes behandelt, in kurz und anziehend gehaltenen Abschnitten die schweizerischen Kunstgewerbe früherer Zeiten und die kunstgewerblichen Bestrebungen unserer Nachbarländer und stellt den letzteren in drastischem Gegensatz gegenüber wie unzulänglich und unverhältnissmässig gering dasjenige ist, was gegenwärtig (vor Dekretirung der Bundessubvention) in der Schweiz gethan wird. Dann werden nacheinander als Mittel zur Hebung des Kunstgewerbes einer kritischen Betrachtung unterzogen: Die Reform des Lehrlingswesens, die Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes, freie Innungen, die Förderung der gewerblichen Fortbildungsschulen, die Gründung und Erweiterung von Fachschulen, Muster- und Modellsammlungen, Wanderausstellungen, Belehrungen und Demonstrationen durch Fachmänner, intensivere Geschmacksbildung der Jugend und des Volkes, die Förderung der hohen Kunst.

Das Büchlein verdient nicht blos lokales Interesse; auch hält es selbst sorgfältig auseinander, was allgemein und was für spezifisch thurgauische Verhältnisse gesagt ist, und schliesst letzteres in Klammern ein. So wird es, wo immer die Förderung des Kunstgewerbes Gegenstand der Diskussion geworden, Anregung und mannigfache Belehrung bieten. Für die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen kommt es auf folgende Postulate, die wir der allgemeinen Beachtung empfehlen, und darum auch mit einigen Bemerkungen begleiten:

*1. Gewerbliche Fortbildungsschulen und Handwerker-schulen können nur an Orten errichtet werden, wo eine Mittelschule (Sekundar-, Real-, Bezirks-, Kantonsschule) besteht; einmal weil solche Orte am ehesten über entsprechende*

*Lehrkräfte, Lokale und Lehrmittel, sowie über die zum Bestande einer Schule nöthigen ökonomischen Mittel verfügen, und zum andern, weil diese Orte in der Regel auch die gewerbsameren sind.*

Im Allgemeinen halten wir den Grundsatz einer Reduktion der Schulen und Konzentration der Kräfte gegenüber der bisherigen Zersplitterung, bei ungenügenden Mitteln in den vielen Schulen etwas Tüchtiges zu leisten, für durchaus richtig und zu einer Sanirung der bestehenden Verhältnisse sehr wichtig. Aber er sollte doch weniger als Grundsatz für das Existenzrecht solcher Schulen als für die Subventionspflicht an dieselben aufgestellt werden — wie dies wol auch der eigentliche Gedanke des Verfassers ist — und selbst dafür noch die Elastizität besitzen, zweckdienliche Ausnahmen zu gestatten.

*2. Mindestens für das berufliche oder technische Zeichnen sind Fach- oder Berufsleute anzustellen; wo solche für das Freihand- oder Kunstzeichnen und Modelliren zu bekommen sind, auch für dieses. Auf jeden Fall wird der Unterricht in letzterem nur solchen Primar- oder Sekundarlehrern übertragen, welche sich durch ein Patent über die entsprechende Befähigung ausweisen können.*

Die besondern Vorzüge eines von Berufsleuten erteilten Unterrichtes zu verneinen, fällt uns in keiner Weise ein, wenn sich wirklich zeichnerisch tüchtige und mit Verständniss für methodischen Unterricht versehene Leute unter denselben befinden. Aber auf der andern Seite kann auch der Volksschullehrer, wenn er wirkliches Interesse an der Sache hat, durch Besuch von Werkstätten und Verkehr mit Berufsleuten manches von jenen Vorzügen sich aneignen, wozu noch der weitere Umstand tritt, dass er in der Regel das Domizil weniger wechselt, als z. B. Zeichner auf Fabrikbüreanx. Zumal auf dem Lande dürfte es unter Umständen recht schwer sein, eine geeignete Lehrkraft aus den Berufsleuten zu gewinnen, schon für's technische Zeichnen, geschweige denn für Freihandzeichnen und Modelliren. Und endlich darf nicht vergessen werden, dass der Fachmann in der Regel *seinen* Beruf wohl versteht, die andern Berufsarten ihm aber fremd sind, während die Schüler meist verschiedenen Berufsarten angehören und der seminaristisch gebildete Lehrer vermöge seiner allgemeinen und methodischen Bildung vielfach leichter im Stande sein dürfte, diesen Allen etwas zu bieten. Etwas ganz

anderes ist es, wenn wie bei der vom Verfasser zur Begründung beigezogenen Gewerbeschule Zürich die Genossen jedes einzelnen Berufs im speziellen beruflichen Zeichen (für Maurer, Zimmerleute, Bauschreiner, Möbelschreiner, Spengler etc.) gesondert unterrichtet werden.

Selbst dem Patent gegenüber legen freilich auch wir der thatsächlichen lebendigen Fühlung mit dem Gewerbe seitens der Lehrkräfte der gewerblichen Fortbildungsschule eine selbständige und sagen wir es offen, mindestens ebenbürtige Bedeutung bei. Mit dem Patent hat der Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen wohl das Zeugniß für einen durchgemachten spezialtechnischen Zeichenkurs in der Tasche, aber noch nicht die Fühlung mit dem wirklichen Handwerk und der Werkstätte, und auf dem Patent kann er auch -- ausruhen! Also mit dem Grundgedanken Schoop's sind wir auch hier einverstanden, nur nicht mit der Konsequenz, dass der eigentliche Berufsmann als solcher an und für sich den Vorzug verdiene.

*3. Die Wahl der Lehrer geschieht durch die Regierung; an Orten, wo Gewerbevereine bestehen, die sich mit einem erheblichen Beitrage an der Schule betheiligen, haben diese Vorschlagsrecht.*

Der Grundgedanke, die Wahl der Lehrer lokaler Willkür und Gleichgültigkeit zu entziehen, ist gut, aber das Mittel schießt doch wohl über den Zweck hinaus. Warum diese bürokratische Bevormundung durch Regierungsbehörden, die in Personenfragen theilweise auf das Urtheil Anderer angewiesen sind und sehr leicht dazu kommen können, solche Wahlen schablonenweise vorzunehmen? Mit Minderung oder Entzug der Subvention hat der Staat bei ungenügenden Leistungen schon die Mittel in der Hand, die Schulen von unbrauchbaren Lehrkräften zu säubern; und ein solches Eingreifen ist weniger dem Missbrauch ausgesetzt, weil es auf Thatsachen und nicht auf papierenen Zeugnissen ruht.

*4. Die Gemeinde oder Korporation, welche auf eine gewerbliche Fortbildungsschule Anspruch erhebt, hat zunächst Lokal, Heizung und Beleuchtung zu beschaffen. An die Nettunkosten, die sich nach Abzug der Einnahmen von den übrigen Ausgaben für Besoldungen, Lehrmittel, Prämien u. s. w. ergeben, leistet der Staat die Hälfte bis zwei Drittel.*

Mit dem Prinzip können wir uns durchaus einverstanden erklären. Prämien, abgesehen von Tüchtigkeits-Attesten, würden wir wenigstens nicht allgemein einführen.

5. *Die Inspektion wird einem Fachkollegium übertragen, das auch die Vorschläge für Anschaffung von Lehrmitteln an die Regierung zu machen hat. Die Bezeichnung der zulässigen Lehrmittel ist Sache der Regierung.*

Uns ist einigermaßen unklar, was unter dem Fachkollegium verstanden ist, ob ein Kollegium von Fach- oder Berufsleuten des Gewerbes, oder von Interessenten am Fortbildungsschulwesen. Wir glauben, es sei am richtigsten gehandelt, die verschiedenen Gruppen der letztern, Gewerbsleute und Pädagogen von Beruf, zu betheiligen, um die verschiedenen Interessen allseitig zu betheiligen und auszugleichen.

Einem solchen Inspektionskollegium würden wir denn auch für die Lehrmittel nicht sowohl ein Zwangsrecht als eine Empfehlungspflicht und die Möglichkeit zuweisen, anerkannt gute Lehrmittel durch Staatshilfe den Schulen um billigen Preis zugänglich machen zu können.

6. *Von Zeit zu Zeit finden 4—6-wöchentliche Wiederholungskurse für die Lehrer an den Fortbildungsschulen statt, sowie zu gegenseitiger Aneiferung und Belehrung Ausstellungen von Schülerarbeiten; die besten derselben werden durch Prämien ausgezeichnet.*

Ueber die Prämien haben wir uns schon bei 4. ausgesprochen. Ob 4—6-wöchentliche Wiederholungskurse für den Zweck, den sie erreichen sollen, genügen, wagen wir nicht zu entscheiden. Die Ausstellungen würden wir als einen höchst wichtigen Faktor in erste Linie stellen; aber nicht blos zu gegenseitiger Aneiferung und Belehrung der Lehrer, sondern als vergleichenden Masstab für die Leistungen der Schulen zu Handen des Inspektorenkollegiums und der subventionirenden Behörden, und wir würden eben deshalb nicht blos kantonale, sondern eidgenössische Ausstellungen wünschen. Hz.